



33/SN-186/ME

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

82-60-1
1. Okt. 1992
Von 1. Okt. 1992
Bem.

er für Otprange

Wien, 1992 09 28
Dr.Pr/Ho/448

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von
Aufträgen (Bundesvergabegesetz); Begutachtung

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das
Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem
Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Tritremmel

(Dr. Wolfgang Tritremmel)

Pschor

(Dr. Gerhard Pschor)

Beilagen



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Wien, 1992 09 22
Dr.Pr/Ho/447

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von
Aufträgen (Bundesvergabegesetz); Begutachtung

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf den mit Schreiben GZ 600 883/1-V/8/92 vom 17. Juli 1992 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz) und erlaubt sich, hiezu folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt grundsätzlich die Absicht zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene für die Vergabe von Aufträgen der Gebietskörperschaften und ausgegliederter Rechtsträger. Auch die Verbesserung der Rechtsposition Dritter im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe entspricht einem langjährigen Anliegen aus wirtschaftlicher Sicht.

Es wurde stets als nachteilig und behindernd empfunden, daß die Österreichischen internen Vergabevorschriften stark zersplittert sind und unterschiedlich für die einzelnen Rechtsträger (Bund, Länder und Gemeinden sowie sonstige ausgegliederte Rechtsträger) nach unterschiedlichen Gesichtspunkten eigene voneinander abweichende vergaberechtliche Regelungen zu beachten sind.

Auch das bisherige Verhältnis zwischen bestehenden Vergabeordnungen und deren Verknüpfung mit den Bestimmungen der ÖNORM A 2050

- 2 -

unterliegt einem Reformbedarf, dem mit vorliegendem Entwurf Rechnung getragen werden soll.

Die Vereinigung anerkennt die Initiative des Bundeskanzleramtes, mit der Schaffung eines bundesgesetzlichen Vergabegesetzes voranzugehen und österreichweit eine Vernetzung nach einheitlichen Gesichtspunkten zwischen Bundesvergabegesetz und länderbezogenen Landesvergabegesetzen herzustellen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß in Hinblick auf das Inkrafttreten des EWR-Vertrages zum 1.1.1993 und die Teilnahme Österreichs am gemeinsamen europäischen Binnenmarkt im vorliegenden Gesetzentwurf eine Umsetzung des EWR- und EG-Vergaberechtes erforderlich ist und die entsprechende Ausführung der vergaberechtlichen Verfahrensbestimmungen der aktuellen, überarbeiteten Fassung der ÖNORM A 2050 überlassen werden soll. Es genügt daher unserer Auffassung nach, das Bundesvergabegesetz als eher schlankes Rahmengesetz zu konzipieren, das durch determinierte Verordnungsermächtigungen sicherstellt, EWR- bzw. EG-konform die Vergabерichtlinien des EWR- EG-Rechtes in die österreichische Rechtsordnung umzusetzen sowie die hiefür maßgeblichen ÖNORMEN für bindend zu erklären.

Es muß allerdings mit Bedauern festgehalten werden, daß in Erhaltung einer verfassungsgesetzlichen Grundlage eine alle Gebietskörperschaften umfassende Gesamtregelung des öffentlichen Vergabewesens sowie eine umfassende Vereinheitlichung des Vergabewesens in Österreich auch weiterhin nicht gegeben sein wird, sondern zwischen Bund und Ländern auf weiterhin getrennter kompetenzrechtlicher Grundlage einzelne Landesvergabegesetze sowie das gegenständliche Bundesvergabegesetz existieren werden.

Für die Rechtsposition von Vergabewerbern für Vergabeaufträgen stellt es einen wesentlichen rechtlichen Fortschritt dar, wenn gegenüber Auftraggebern ein Nachprüfungsverfahren die ordnungsgemäße Einhaltung der Vergabebestimmungen mit individuellem Rechts-

anspruch durchgesetzt werden kann (mit schadensersatzrechtlichen Konsequenzen und Vertragsauflösungsmöglichkeit).

Unbeschadet einer grundsätzlichen Zustimmung regt die Vereinigung eine Überarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes dahingehend an, daß bei Verabschiedung des Bundesvergabegesetzes die Vereinheitlichung der bestehenden österreichischen Vergabebestimmungen nicht nur auf Bundesebene erfolgt, sondern gleichzeitig eine weitestgehende Harmonisierung zwischen Bundesvergabegesetz und neu zu erlassenden Landesvergabegesetzen sowie zwischen den einzelnen Landesvergabegesetzen untereinander erreicht wird.

Ebenso wesentlich erscheint es, eine weitestgehende textliche Harmonisierung zwischen Bundesvergabegesetz und der neuen überarbeiteten Fassung der ÖNORM A 2050 zu gewährleisten, wobei dem Bundesvergabegesetz nur eine Regelungskompetenz dort zukommen soll, die nicht auf Basis der ÖNORM A 2050 wahrgenommen werden kann.

Die endgültige Fassung des Bundesvergabegesetzes sollte demnach auf zu detaillierte Regelungen verzichten und als Regelungstechnik die Verbindlichkeit der einschlägigen ÖNORMEN (insbesondere A 2050) heranziehen (im Sinne von § 2 (3) des Entwurfes); anderenfalls empfiehlt sich eine möglichst übereinstimmende Textierung mit der ÖNORM A 2050.

Als besonders wesentliche Bestimmungen aus wirtschaftlicher Sicht ist die eindeutige Verankerung des in Österreich bewährten Bestbieterprinzipes (§ 21), die Präzisierung und Regelung der Eignungskriterien (§ 19 des Entwurfes), das expressis verbis ausgesprochene Verhandlungsverbot zwischen den Auftraggebern und Bietern (§ 20) hervorzuheben sowie die grundsätzliche Zulassung von Alternativangeboten (§ 10), die insbesondere für den Bausektor auf die in der Praxis bewährte Regelung der Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge (VOÖB) zurückgreift.

Im Zusammenhang mit den im Entwurf laut Verordnungsermächtigungen

- 4 -

nach § 2 (1) und § 2 (2) vorgesehenen Durchführungsverordnungen liegen die entsprechenden Verordnungsentwürfe derzeit nicht vor, sodaß eine umfassende Beurteilung des Bundesvergabegesetz-Entwurfes und der entsprechenden Durchführungsverordnungen in Verbindung miteinander derzeit nicht möglich ist.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Determinierung der Verordnungsermächtigungen im Bundesvergabegesetz sollten daher die Verordnungsentwürfe gleichzeitig mit der Gesetzesverordnung des BVerG vorliegen.

Hinsichtlich der Übernahme des in § 5 des Entwurfes enthaltenen Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder des Warenursprunges im Verhältnis zu den EWR/EG-Staaten müßte jeweils bei der Umsetzung aller Bestimmungen die nachteilige Konsequenz vermieden werden, wonach das österreichische Bundesvergabegesetz strenger ist, als die jeweilige nationale Umsetzung im EG-Bereich; eine nachteilige Selbstbindung Österreichs sollte nicht daraus resultieren, daß die Nichtdiskriminierung der Ausländer in Österreich mangels Reziprozität gleichzeitig eine Schlechterstellung des inländischen Anbieters zur Folge hat (siehe in der Stellungnahme zu § 5).

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

zu § 1 Abs 1 Ziff. 6

Es stellt sich die Frage, inwieweit der Bundesgesetzgeber angesichts der Kompetenz gem. Art. 12 Abs 1 Ziff. 5 B-VG außerstande ist, Regelungen zum Beschaffungswesen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu treffen. Die spezielle verfassungsrechtliche Regelung für die Verbundgesellschaft gem. § 1 Abs 1 Ziff. 5 hat nämlich nach den Erläuterungen (Seite 11) ihren Grund nicht im angeführten Kompetenzartikel sondern in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum 2. Verstaatlichungsgesetz. Demnach würde das 2. Verstaatlichungsgesetz nicht allein die rechtliche Quali-

- 5 -

tät der Verbundgesellschaft, sondern auch jene der Landesgesellschaften bestimmen, sodaß auch deren allfällige Einbeziehung in ein Bundesvergabegesetz jedenfalls nur im Wege eines Bundesverfassungsgesetz möglich wäre. Inwieweit ein solches Bundesverfassungsgesetz angesichts des Umstandes, daß hiedurch eine Organisationsvorschrift gesetzt wird, die an sich den Rechtsträger Land betrifft und demgemäß "auch nach dem offensichtlichen Verständnis des Gesetzgebers des vorliegenden Gesetzentwurfes - von diesem gesetzt werden sollte" empfiehlt sich im Zuge der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes eindeutig klarzustellen.

Laut § 1 Abs 1 Ziff. 6 ist der Einbezug Dritter - z.B. in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrswegeversorgung sowie Telekommunikation - in den Kreis der Aufgeber nach dem BVerG durch Verordnungen gemäß § 2 Abs 1 in Aussicht genommen, soweit dies entsprechend den einschlägigen Regelungen des EWR- bzw. EG-Vergaberechts jeweils zwingend erforderlich ist. Dieses jeweils "zwingend erforderlich" führt in Verbindung mit der Bestimmung des § 1 Abs 3 des Entwurfes dazu, daß für die nach § 1 Abs 1 Ziff. 6 einbezogenen Dritten im Verordnungsweg keinesfalls strengere Maßstäbe angelegt werden dürfen, als dies die Sektorenrichtlinie des EG Vergaberechts vorsieht. Es erschiene angebracht, diese wichtige Einschränkung entweder im Gesetz oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen expressis verbis zu verankern. Dies würde auf einen wesentlichen Unterschied zwischen bundesvergabegesetzlicher Regelung und künftigen Landesvergabegesetzen hinauslaufen, da das Bundesvergabegesetz für alle Vergabeverfahren gelten soll, während die entsprechenden Landesvergabegesetze nur Auftragsvergaben oberhalb der EG-Schwellenwerte erfaßt. Demnach würde das Bundesvergabegesetz auf die Inhalte der neuen überarbeiteten ÖNORM A 2050 abzustellen sein und die Regelung der EG-relevanten Vergaben entsprechenden Rahmenverordnungen überlassen, während die Landesvergabegesetze eine vollständige Umsetzung der EG-Richtlinien vorsehen.

Durch das BVerG werden auch jene EG-Richtlinien erfaßt, die bei

- 6 -

Abschluß der EWR-Vertrages inhaltlich bekannt und noch nicht erlassen waren, aber mit Beginn des Binnenmarktes in Kraft treten werden, während auf Landesebene ein entsprechender Anpassungsbedarf erst mit Beginn des Binnenmarktes auftreten wird.

zu § 2 Abs 3:

Es wird vorgeschlagen, daß Verordnungen gemäß Abs 1 und 2 einschlägige ÖNORMEN zum Teil oder zur Gänze nicht nur für bindend erklären können "sondern insbesondere einschlägige ÖNORMEN zum Teil oder zur Gänze für bindend erklären sollten" (einseitige Ermächtigung).

zu § 3 Ziff. 6:

Es müsse richtig lauten Unternehmen sind natürliche "oder" juristische Personen statt "und".

zu § 4 Abs 1:

Zur Vermeidung einer mißverständlichen Interpretation zwischen Textierung BVergG und ÖNORM A 2050 wird angeregt, auf die Vergabe zu "angemessenen Preisen" gleichlautend abzustellen. Die Heranziehung "auch der Marktlage entsprechender Preise" erfolgt nach der ÖNORM A 2050 subsidiär, wenn der Vergabepreis besonderen Umständen unterliegt oder unvermeidlicherweise von angemessenen Preisen abweicht.

zu § 4 Abs 4:

Auch hier weicht die Formulierung des Gesetzentwurfes von einer gleichartigen Regelung der ÖNORM A 2050 ab. Es bestehen Bedenken, daß die Ausdehnung auf ausländische mit öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen und dergleichen nicht der Reziprozität unterliegen, weil in einem eventuell größerem Ausmaß an Unterstützung durch öffentliche Mittel im Ausland eine

- 7 -

allfällige Diskriminierung geschützter inländischer Werkstätten im Wettbewerb mit ausländischen erfolgen könnte. Soferne § 4 Abs 4 im Vergabegesetz nicht überhaupt entbehrlich erscheint, sollte jedenfalls kein ausdrücklicher Hinweis auf "Einrichtungen des In- und Auslandes" erfolgen.

Wegen wettbewerblicher Bedenken sind weiters aus § 4 Abs 4 "Eigenbetriebe" der öffentlichen Hand überhaupt zu streichen, da sie dem direkten Eingriff des öffentlichen Sektors unterstellt sind.

zu § 5:

Es ist davon auszugehen, daß Österreich völkerrechtliche Verpflichtungen aus dem Gatt-Kodex für das öffentliche Beschaffungswesen sowie aus dem EWR-Abkommen (Artikel 4) im Sinne eines allgemeinen Diskriminierungsverbotes einzuhalten hat.

Demgegenüber ergibt sich im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Geltungsbereich (§ 1), daß für Auftraggeber nach § 1 Abs 1 Ziff. 1-4 das Diskriminierungsverbot unbeschränkt gilt (ohne Schwellenwert nach EG-Richtlinie), jedoch für Auftraggeber nach § 1 Abs 1 Ziff. 5 und 6 nur über den Schwellenwerten. Es wird ange regt, diesen Umstand unter dem Aspekt des allgemeinen Diskriminierungsverbotes und in Hinblick auf die Gleichbehandlung nochmals zu überprüfen.

Weiters bestehen erhebliche Bedenken, daß bei der vorgeschlagenen Regelung in § 5 über die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs hinaus gegangen wird. Die Entsprechung dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen sollte nach dem Grundsatz der Reziprozität erfolgen. Es erscheint angebracht, daß ausländische Bieter und ausländische Produkte nur aus jenen Staaten, die ihrerseits auch gegenüber österreichischen Bietern und Produkten ebenso zur Nichtdiskriminierung verpflichtet sind, uneingeschränkt inländischen Bietern und Produkten gleichgestellt werden.

- 8 -

zu § 10:

Zur Vorgangsweise bei Alternativ-Angeboten wird eine Verordnung nach § 2 Abs 2 als notwendig erachtet. Im übrigen wird vorgeschlagen, im Vergabegesetz gleichlautend die Formulierung der ÖNORM A 2050 zu verwenden, wonach eine Nichtzulassung von Alternativ-Angeboten nur aus wichtigen Gründen vorzusehen ist und auf jene Teilleistungen zu beschränken ist, für die eine sachliche Notwendigkeit besteht. Dies entspräche dem status quo laut Vergabednung für öffentliche Bauaufträge des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

zu § 11 Abs 5:

Die vorliegende Formulierung zur Hereinnahme von Umweltaspekten in die Leistungsbeschreibung für Zwecke der Vergaberegelungen und eine derartige Aufnahme in das Bundesvergabegesetz wird nachdrücklich abgelehnt.

Die geforderte Vorgangsweise wäre zur technischen Fortentwicklung kontraproduktiv und würde den derzeitigen Stand der Technik feststellen. Bei vielen Ausschreibungen besteht regelmäßig das Bedürfnis, das technische Konzept, mit dem die Lösung eines mittels der Ausschreibung aufgeworfenen Problems erfolgen soll, erst im Rahmen der Angebotsprüfung auszuwählen und zu bezeichnen. Die Absicht des Gesetzgebers, der gleichzeitig in einschlägigen Umweltgesetzen die Fortschreibung der Berücksichtigung technischer Entwicklungen anstrebt, würde sich nach Maßgabe des Vergabegesetzes ins Gegenteil verkehren.

zu § 12 Abs 3 Ziff. 1:

Es wird zur sprachlichen Vereinfachung vorgeschlagen, den zweiten Satz folgendermaßen zu fassen: Wird durch eine verspätete Leistungserbringung der Zweck der Leistung nicht erreicht, so ist der Leistungsvertrag als Fixgeschäft abzuschließen.

- 9 -

zu § 12 Abs 3 Ziff. 6:

Anstatt "zuzüglich Wagnis und Gewinn" sollte die Formulierung "zuzüglich Zuschlag für Wagnis und Gewinn" eingefügt werden.

zu § 12 Abs 3 Ziff. 7:

Die Bestimmung "sowie bei längerfristigen Verträgen" sollte zumindest auf über 6 Monate Anwendung finden.

zu § 12 Abs 3 Ziff. 9:

In das Gesetz sollte die einschlägige Bestimmung der ÖNORM A 2050 aufgenommen werden, wonach der Haftrücklaß spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungfrist zurückzustellen ist.

zu § 12 Abs 3 Ziff. 11:

Es wird vorgeschlagen, daß mangels besonderer Regelung das Vadium zum Zeitpunkt des Endes der Zuschlagsfrist zurückgestellt werden muß.

zu § 13 Abs 3:

Eine generelle Kostenersatzpflicht wird abgelehnt und entspricht nicht der Praxis. Abweichend vom Ersatz der Druck- und Vervielfältigungskosten muß auch ein geringerer Kostenersatz oder eine kostenlose Ausfolgung vom Auftraggeber möglich sein.

zu § 15 Abs 2:

Es wird als Formulierung vorgeschlagen, daß die Angebote vollständig sein müssen und frei von Zahl- und Rechenfehler sein sollen.

- 10 -

zu § 16 Abs 6 und 7:

Die Vergütung sollte sich auf "gem. Abs 4 und 5" beziehen.

zu § 18 Abs 6 Ziff. 5:

Zur Angebotsprüfung empfiehlt sich die Übernahme der einschlägigen Bestimmung der neuen ÖNORM A 2050, ansonsten sollte eine verpflichtende Bestimmung in einer Verordnung nach § 2 Abs 2 Eingang finden.

zu § 18 Abs 4:

Die Vorgangsweise bei Rechenfehlern sollte ebenfalls in einer Verordnung gem. § 2 Abs 2 näher ausgeführt werden. Gravierende Rechenfehler sollten zum Ausschluß im Vergabeverfahren (§ 18 Abs 6) führen können.

zu § 18 Abs 6 Ziff. 8:

Die Formulierung über die Mängelbehebung sollte textlich analog zur ÖNORM A 2050 erfolgen: demnach wäre zwischen behebbaren und unbehebbaren Mängeln zu unterscheiden, wobei die Unvollständigkeit eines Anbots ebenso wie unzulässige Teilanbote keinen behebbaren Mangel darstellen.

zu § 19 Abs 1 Ziff. 1:

Es sollte klargestellt werden, zu welchem Zeitpunkt die Befugnis des Bieters vorliegen muß.

zu § 21 Abs 4:

Es wird eine Ergänzung dahingehend vorgeschlagen, daß die Vergabe aufgrund von Teilangeboten, die gem. § 10 für zulässig erklärt wurden, ausgenommen sind.

- 11 -

zu § 21 Abs 1 und 2:

Die ausdrückliche Verankerung des Bestbieterprinzips auf gesetzlicher Basis ist mit Nachdruck zu begrüßen.

zu § 21 Abs 8:

Die Einholung eines gesonderten Gutachtens der Vergabekontrollkommission bei der Vergabe von Aufträgen von mindestens 200 Mill. Schilling (Durchschnitt der Gesamtpreise der Angebote) wird mit Nachdruck abgelehnt. Aus der Sicht der Privatwirtschaft sind derartige Regelungen völlig ungeeignete Instrumente, um eine wirtschaftliche Geschäftsführung sicherzustellen. Dies käme bei ausgegliederten Rechtsträgern einem durch nichts gerechtfertigten Eingriff in die durch § 70 Aktiengesetz gewährleistete Leitungsbefugnisse des Unternehmensvorstandes gleich, der mit einer Entlastung bezüglich der Verantwortlichkeit nicht einhergeht und demgemäß striktest abgelehnt werden muß .

Es sollte auch nochmals überprüft werden, ob die in § 21 Abs 8 getroffene Regelung in der Absicht des Gesetzgebers liegt, daß die Vergabekontrollkommission nach § 32 Abs 1 und 3 bis unter die EG-Schwellenwerte angerufen werden kann, aber nicht ab den EG-Schwellenwerten, jedoch anzurufen ist ab obigem Durchschnittswert von 200 Mill. Schilling.

zu § 25 Ziff. 2:

Die vorliegende Bestimmung wird mit Nachdruck abgelehnt, weil sie nicht mit der Formulierung der einschlägigen Bestimmung der neuen ÖNORM A 2050 abgestimmt ist. Sollte eine Limitierung der Geringfügigkeitsgrenze (als Richtwert) unumgänglich sein, sollte diese eine notwendige Flexibilität wahren und ein Überschreiten in begründeten Ausnahmefällen nicht ausschließen.

Vorschlag: geringfügig ist "... in der Regel mit 25 % ..."

- 12 -

zu § 25 Ziff. 8:

Im Interesse einer sachlich begründeten Flexibilität ist die vorgeschlagene Limitierungsgrenze 50 % zu streichen.

zu § 25 Ziff. 13:

Der Zusatz "des In- bzw. Auslandes" soll gestrichen werden (siehe Ausführungen zu § 5).

zu §§ 29 - 36 - betreffend Vergabe-Kontrollkommission sowie

zu §§ 37 - 46 - Streitschlichtung und Nachprüfungsverfahren:

Die Einrichtung einer Vergabekontrollkommission auf der Grundlage des BVerG wird grundsätzlich begrüßt.

Diese neu zu konstituierende Vergabe-Kontrollkommission sollte die grundsätzlich bewährte Tätigkeit der bisherigen Vergabe-Kontrollkommission beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Maßgabe der bisherigen Geschäftseinteilung, Organisation und Zusammensetzung fortführen. Die Vergabe-Kontrollkommission ist demnach in jenen Bereichen vorgesehen, für die keine Nachprüfungsinstanz (§ 40) nach den EG-Richtlinien in Österreich bestehen wird.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, daß der Bieter ein direktes Antragsrecht bei der Vergabe-Kontrollkommission erhält, um eine verfahrensmäßige Annäherung zwischen Vergabe-Kontrollkommission und Nachprüfungsinstanz zu erzielen. Die künftige Vergabekontrollkommission sollte wie bisher über drei Senatsbereiche verfügen sowie innerhalb der drei Bereiche über Fachsenate (insbesondere für Bauvergaben je einen Baufachsenat). Die Zusammensetzung sollte nach einem paritätischen Prinzip aus Auftraggeber- und Auftragnehmerseite gebildet werden.

Überdacht werden sollte jedenfalls, ob die Parität auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite durch die im Entwurf enthaltene Fünf-

- 13 -

tel-Regelung de facto tatsächlich gewährleistet ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt für das Nachprüfungsverfahren nach den EG-Richtlinien die Befassung der unabhängigen Verwaltungssenate vor. Wir vertreten die Auffassung, daß die Einschaltung der ordentlichen Gerichte jedenfalls den Vorzug verdient. Es kann weiters zur Überlegung gestellt werden, ob ansonsten auch eine unabhängige Kommission nach § 133 Abs 4 Bundesverfassungsgesetz mit allenfalls erforderlicher Anrufungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes für diese Aufgabenstellung geeignet wäre.

Zur Entscheidung über Schadensersatzforderungen sollten jedenfalls die ordentlichen Gerichte oder eventuell auch ein Schiedsgericht nach der ZPO betraut werden.

Für Zwecke der innerstaatlichen Schlichtung ist die Schaffung einer Schlichtungsstelle zu begrüßen, die ihren organisatorischen Platz bei der Vergabe-Kontrollkommission finden könnte.

zu § 48 Abs 4:

Es müßte Vorsorge getroffen werden, daß Bieter unter bestimmten Umständen nicht einer offenbar verschuldensunabhängigen Ersatzpflicht (in nicht limitierter Höhe) unterliegen, wenn sie im Nachprüfungsverfahren nicht obsiegen.

Im Zusammenhang mit § 48 Abs 1, wonach Schadensersatzansprüche des Bieters gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen (ABGB) beschränkt werden, sollte die Regelung in § 48 Abs 4 gemildert werden. Vorstellbar ist eine Pauschalierung für die Ersatzpflicht nach § 48 Abs 4 - unter Heranziehung eines Prozentsatzes der Angebotssumme - vorzusehen und dies mit einer Kautionsstellung zugleich mit dem Aufhebungsantrag im Nachprüfungsverfahren zu verbinden.

- 14 -

zu § 33 Abs 7:

Die der Kontrollkommission zur Erstattung ihres Gutachtens eingeräumte Frist von 3 Monaten erscheint nach den Erfahrungen im Wirtschaftsbereich als nicht ausreichend, um bei komplizierten Großprojekten ein fundiertes Gutachten erstellen zu können.

Dem Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

 
(Dr. Wolfgang Tritremmel) (Dr. Gerhard Pschorr)